

1. Geltung dieser Bedingung

Jeder Vertrag mit uns und jede Lieferung / Dienstleistung von uns kommt ausschließlich auf der Grundlage unserer im folgenden abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande, auch wenn wir uns zukünftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Vom Auftraggeber gewünschte Abweichungen und Geschäftsbedingungen, die unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen widersprechen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir Sie schriftlich anerkennen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: <https://www.konzeptpark.net/datenschutzerklaerung/>

2. Angebote und Auftragsbestätigungen

Alle abgedruckten Preisangaben in unseren Katalogen und Preislisten sind freibleibend. Die den Angeboten beigefügten Unterlagen und die in Drucksachen und Katalogen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur im Rahmen üblicher Toleranzen annähernd maßgebend. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Organisationsvorschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Umgekehrt verpflichten wir uns, vom Abnehmer vertraulich bezeichnete Pläne und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Erfolgt die Lieferung sofort, so gilt die Rechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

3. Preise

Unsere Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Angebots maßgebenden Kostenfaktoren und beinhalten nicht die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Aufstellung. Druckfehler und Irrtümer sowie auch kurzfristige Preisänderungen können leider niemals ganz ausgeschlossen werden. Die Mehrwertsteuer wird besonders berechnet und ausgewiesen. Ein von uns zugesagter Festpreis hat nur Bestand, wenn sich der in Auftrag gegebene Leistungsumfang nicht ändert und wenn die vom Kunden genannten Daten und Vorgaben Bestand haben. Unsere Service - Hotline für Softwaresupport ist kostenpflichtig.

4. Lieferzeit, Gefahrenübergang, Rücktritt

Lieferfristen und -arten sind immer schriftlich zu fixieren. Liefererschwerungen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren, und die wir nicht zu vertreten haben, wie z. B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel, Pandemien, etc., berechtigt uns die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder die Liefertermine entsprechend hinauszuschieben. Ansprüche des Bestellers auf Ersatzlieferungen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sowie ein Recht auf Rücktritt bestehen in diesen Fällen nicht.

Wir sind berechtigt, abweichend von einer Bestellung geänderte oder angepasste Produkte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein vereinbarter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand von uns zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit der gelieferten Ware nicht einschränken, berechtigen nicht zur Verweigerung der Annahme / Abnahme, bzw. zu Schadensersatzansprüchen oder Vertragsrücktritt. Bis zur vollständigen Bezahlung und zur Erfüllung aller auch zukünftigen Forderungen aus den geschlossenen Verträgen verbleibt ausgelieferte Ware in unserem Eigentum. Der Erwerber ist nicht zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware berechtigt. Im Falle des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Erwerber für die Wahrung unserer Rechte Sorge zu tragen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. In einem solchen Fall und bei Zahlungsverzug haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Erwerbers, um im Rahmen der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware an uns nehmen zu können. Ein solches Vorgehen bedeutet nicht unseren Rücktritt vom Vertrag.

Im Übrigen setzt die Einhaltung der Lieferfrist die Erfüllung der Vertragspflicht durch unseren Kunden voraus, wozu insbesondere gehören:

- rechtzeitiger Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen;
- rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, Korrekturen und Unterlagen zur Programmierung.

Tritt eine Liefererschwerung im vorgenannten Sinne ein oder stellt sich nachträglich heraus, dass es objektiv unmöglich ist, die vom Kunden vorgegebene Problemstellung zu lösen, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist in diesem Fall wechselseitig ausgeschlossen.

Vertragsrücktritt ist nur möglich, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche fehlschlagen. Abgenommene Teilprojekte müssen auch bei einem etwaigen Vertragsrücktritt in voller Höhe geleistet werden.

5. Zusätzliche Bestimmungen

Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von konzeptpark auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

Bei Softwarelieferung ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung / Anforderungsspezifikation / Pflichtenheft. etwaige Dokumentationen, Hilfen, Handbücher etc. sind ebenfalls in Art und Umfang ausdrücklich darin mit aufzunehmen.

Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Da bei einer Entwicklung fremd-, bzw. eigene Komponenten oder Tools integriert werden ist hier eine Quellcodeübergabe nicht uneingeschränkt möglich und mit etwaigen weiteren Kosten verbunden.

Das Nutzungsrecht an einer von konzeptpark entwickelten oder gelieferten Software umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.

Wird abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, konzeptpark unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von konzeptpark keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und konzeptpark auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.

Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von konzeptpark eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, so hat konzeptpark das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:

- Den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt,
- dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen,
- den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
- den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von der konzeptpark gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

Bei von uns entwickelter Software gelten die jeweiligen Softwarelizenzbedingungen bzw. der Softwarebestellungsvertrag der konzeptpark GmbH.

6. Abnahme

Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist von 14 Tagen zu setzen. Sollte die Abnahme, ohne Angabe von schwerwiegenden Gründen, innerhalb dieser Nachfrist nicht erfolgen, so gilt dies als automatische Abnahme. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des §326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Abnahme ist zu erklären, wenn die Leistung in wesentlichen Teilen den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen entspricht. Die Abnahme gilt vom Kunden auch mit Unterzeichnung des Einsatzberichts als erklärt. Bei Softwareentwicklungen gilt die Abnahme als erteilt, sobald der Kunde die Software im Echtbetrieb nutzt

Verlangen wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung, können wir 80 % des vereinbarten Preises zzgl. des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

7. Zahlung

Alle Rechnungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nicht anders vereinbart.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele stehen uns ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Fälligkeit zu. Die Haftung des Erwerbers für Verzug bleibt hiervon unberührt.

Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist Wetzlar.

8. Gewährleistung

Unsere Haftung ist auf die Produkte / Dienstleistungen selbst beschränkt; eine Haftung für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Im Gewährleistungsfalle behalten wir uns das Recht der Nachbesserung vor. Die Gewährleistungspflicht beträgt zwölf Monate nach Lieferung. Für Speichermedien beträgt die Gewährleistungszeit drei Monate.

Unsere Haftung für durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten verursachten Schäden bleibt von jeglichen Haftungsbeschränkungen unberührt.

Da der Besteller lediglich das Nutzungsrecht an der gekauften Software erwirbt sind die Lizenzbedingungen des Herstellers nach dem Öffnen der versiegelten Verpackung bzw. bei Benutzung unversiegelter Disketten für den Erwerber rechtsverbindlich gültig.

Es dürfen keine Kopien von Software oder Dokumentationen angefertigt werden, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist. Bei den abgedruckten Preisen von Fremdsoftware und Hardware ist kein Anspruch auf Support enthalten. Wir können Ihnen jedoch bei vielen Produkten weiterhelfen oder Sie an den Hersteller vermitteln.

Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtung nicht erfüllt. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Falle eines Auftretens von Mängeln fällige Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Gewährleistung bei Systemverträgen:

Ist der vereinbarte Leistungsgegenstand das Erstellen eines Systems (Zusammenwirken von Software und Hardware), gehen wir davon aus, dass nach Abnahme ein Pflegevertrag besteht, der während der Gewährleistungszeit teils beitragsfrei ist (Beinhaltet das System Individualsoftware, so ist dies explizit zu vereinbaren). Dieser Vertrag dient auch für Erweiterungen oder Arbeiten, die nicht unter die Gewährleistung fallen (Höhere Gewalt, Vandalismus etc.) als Vertragsgrundlage, ebenso für Zusatzleistungen (wie Hotline, Wartung etc.) oder Change Request Anforderungen. Nach Ende der Gewährleistung sind wir bereit eine langfristige Systempflege, auf der Basis der geschlossenen Verträge zu gewährleisten.

9. Sicherstellung unserer Forderungen

Von uns gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen aus der Geschäftsverbindungen mit dem Kunden entstehenden Forderungen, auch wenn diese in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, unser Eigentum.

10. Gerichtsstand

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Sitz von konzeptpark GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.